

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1863.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. März 1863, das Herzoglich Sächsische Uebergangs-Steueramt zu Lichtenfels betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht, daß im Einverständnisse mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe daselbst vom 1. März dieses Jahres an ein Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaisches Uebergangs-Steueramt errichtet worden ist, welches an die Stelle einer an den Binnengrängen gegen das Königreich Bayern belegenen Thüringischen Uebergangsstelle (zu Coburg) tritt und welchem die Uebergangsabgabepflichtigen Gegenstände, welche mit der Lichtenfels-Berra-Eisenbahn aus dem Königreiche Bayern in das Herzogthum Coburg eingeführt oder durch dasselbe durchgeführt werden sollen, — soweit dieselben nicht mit Uebergangsscheinen versehen — zur Abfertigung vorzuführen sind.

Rudolstadt, den 7. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.